

## **Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKRO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. 1 S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), in seiner Sitzung am 09.05.2005 die Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland beschlossen, die nach Beschluss des Kreistages vom 19.01.2009 folgende, geänderte Fassung erhalten hat:

### **§ 1 Rechtscharakter**

(1) Die Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland ist eine Einrichtung des Landkreises Havelland ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedert sich in die Bereiche Musik-/Kunstschule und Volkshochschule.

(2) Der Hauptsitz der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland ist Falkensee.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Bereich Musik- und Kunstschule will künstlerische Fähigkeiten erschließen und fördern. Seine Aufgabe ist es, vorrangig Kindern und Jugendlichen eine musikalische Bildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium der Musik vorzubereiten.

(2) Der Bereich Volkshochschule führt Kurse, Vorträge, Seminare, Studienfahrten und weitere Maßnahmen im Weiterbildungsbe-  
reich mit Erwachsenen durch. Die Veranstaltungen des Bereiches Volkshochschule umfassen neben abschlussbezogenen Lehrgängen insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung.

(3) Die Veranstaltungen des Bereiches Volkshochschule werden semesterweise im Rahmen verschiedener Fachbereiche organisiert. Der Bereich Volkshochschule erarbeitet und veröffentlicht für jedes Semester Kursangebote. Die Semester umfassen folgende Zeiträume:

- 1.Semester: Januar bis Juli,
- 2.Semester: August bis Dezember.

(4) Die Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland steht grundsätzlich Interessierten jeden Alters mit Wohnsitz im Landkreis Havelland offen.

### **§ 3 Leitung**

Die Musik-, Kunst- und Volkshochschule wird von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person geleitet, die von einer weiteren, ebenfalls nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person vertreten wird. Der/m Einrichtungsleiter/in sind die Mitarbeiter/innen des Verwaltungsbereichs der Einrichtung, die/der Leiter/in des Bereichs Musik- und Kunstschule und die/der Leiter/in des Bereichs Volkshochschule jeweils direkt unterstellt.

### **§ 4 Unterrichtsangebot im Bereich Musik- und Kunstschule**

(1) Angebote für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten sind:

- a) Grundstufe:  
Musikalische Früherziehung  
Musikalische Grundausbildung  
Künstlerische Früherziehung  
Künstlerische Grundausbildung
- b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe im musikalischen Bereich
- c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich
- e) Projekte
- f) Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen.

(2) Angebote für Erwachsene (Volljährige) sind:

- a) Grundstufe:  
Musikalische Grundausbildung  
Künstlerische Grundausbildung
- b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe im musikalischen Bereich
- c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich
- e) Projekte

### **§ 5 Art des Unterrichts im Bereich Musik- und Kunstschule**

(1) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich wird der Unterricht als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt, in der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung grundsätzlich als Klassenunterricht und in den Ensemble- und Ergänzungsfächern grundsätzlich als Gruppenunterricht.

(2) Der Unterricht in den Kunstabteilungen findet in Gruppen und Klassen statt.

(3) Die Erteilung von Klassenunterricht setzt eine Teilnehmerzahl von grundsätzlich 8 Schüler/innen, die Erteilung von Gruppenunterricht eine Mindestteilnehmerzahl von 2 Schüler/innen voraus.

(4) Die Art des Unterrichts wird unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte und vorhandener Kapazitäten vom Bereich Musik- und Kunstschule im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart besteht nicht.

(5) Der Unterricht findet grundsätzlich einmal wöchentlich statt.

(6) Die Ferienzeiten richten sich nach den Schulferien im Land Brandenburg.

### **§ 6 Anmeldung und Aufnahme im Bereich Musik- und Kunstschule**

(1) Die Aufnahme ist unter Verwendung der bei dem Fachbereich Musik- und Kunstschule erhältlichen Formulare schriftlich - bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten - bei der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland, Bereich Musik- und Kunstschule zu beantragen (Anmeldung). Zur Wahrung der Schriftform genügt der Eingang des Formulars als Telefax. Die Aufnahme in den Bereich Musik- und Kunstschule erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Anmeldung.

(2) Die Aufnahme in den Unterricht des Bereiches Musik- und Kunstschule ist Einwohnern des Landkreises Havelland im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zu jedem Zeitpunkt möglich.

(3) Über die Aufnahme von Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Havelland haben, entscheidet der Leiter der Einrichtung.

## § 7

### Beendigung des Unterrichtsverhältnisses im Bereich Musik- und Kunstschule

(1) Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einer Frist von jeweils 3 Monaten zum Monatsende möglich. Der Unterricht in der Grundstufe kann nicht vorzeitig gekündigt werden und ist von einer Rückzahlung von Gebühren ausgeschlossen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland, Bereich Musik- und Kunstschule maßgeblich.

(2) Ein Zahlungsverzug von einem Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung berechtigt die Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland das Unterrichtsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

## § 8

### Instrumente im Bereich Musik- und Kunstschule

(1) Grundsätzlich sind die Schüler/innen verpflichtet, sich die für den Unterricht benötigten Musikinstrumente rechtzeitig selbst zu beschaffen. Soweit im Bestand der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland vorhanden, können Musikinstrumente gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung. Für Verlust und Beschädigung der Instrumente haften die Schüler und deren Personensorgeberechtigten in vollem Umfang.

(2) Zur Verfügung gestellte Instrumente sind durch die Nutzer zu versichern.

(3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Instrumente und Zubehör sind schonend und sorgfältig zu behandeln. Bei Rückgabe sind Verschleißteile (Saiten, Bogenzüge etc.) auf Kosten der Nutzer zu ersetzen.

(5) Der Zustand der Instrumente und des Zubehörs wird bei Aus- und Rückgabe vom zuständigen Musikschullehrer geprüft und schriftlich dokumentiert.

## § 9

### Unterrichtsangebot im Bereich Volkshochschule

(1) An den Veranstaltungen des Bereiches Volkshochschule kann grundsätzlich jeder teilnehmen. In Einzelfällen kann das Mindestalter für die Teilnahme durch den Leiter des Bereiches Volkshochschule festgesetzt werden.

(2) Bei Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmer/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Hierüber entscheidet der Leiter des Bereiches Volkshochschule.

(3) Wenn die Zielsetzung oder die Aufnahmekapazität es erfordern, kann die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung durch den jeweiligen Kursleiter in Abstimmung mit dem Leiter des Bereiches Volkshochschule begrenzt werden.

(4) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

## § 10 Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland wird eine Gebühr erhoben. Einzelheiten sind in der jeweils geltenden Gebührensatzung geregelt. Die Gebühren werden vom Landkreis Havelland, Musik-, Kunst- und Volkshochschule per Bescheid geltend gemacht.

## § 11 Haftung

(1) Bei Unfällen und bei sonstigen Schäden, die der Landkreis Havelland, Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland zu vertreten hat, leistet der Landkreis Havelland den Schülern/Teilnehmern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz.

(2) Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Landkreis Havelland, Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland übernimmt keine Haftung für Diebstähle. Er haftet auch nicht für Unfälle und sonstige Schäden auf dem Weg zur und von der Lehrstätte.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die bis dahin geltenden Gebührensatzungen für die Musik- und Kunstschule Havelland vom 24.04.2002 (ABl. 04/2002 S. 41 f.) sowie für die Kreisvolkshochschule Havelland vom 26.09.1994 (ABl. 09/1994 S. 119 f.) außer Kraft.

Rathenow, den 17. Mai 2005

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat